

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 1/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmängel sind nicht in der nach §§ 160a Abs 2 Satz 3, 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderlichen Weise bezeichnet.
- 2 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann ein Verfahrensmangel nicht mit Erfolg auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das Landessozialgericht (LSG) sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis Anregung erfüllen die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat ihre Beschwerde auf eine vorweggenommene Beweiswürdigung wegen unterbliebener Sachaufklärung gestützt und geltend gemacht, das LSG habe ausgehend von seiner Auflagenverfügung vom 29. April 2005 und dem danach für erforderlich gehaltenen Aufklärungsbedarf zu den Fragen des Vorsatzes bzw der groben Fahrlässigkeit und des Verbrauchs überzahlter Leistungen noch eine Auskunft der Kreissparkasse S einholen müssen. Außerdem sei das LSG im Zusammenhang mit der weiteren Frage der Abmeldung aus dem Leistungsbezug wegen Arbeitsaufnahme dem Beweisantrag, eine Auskunft des zuständigen Arbeitsamtes (jetzt Agentur für Arbeit) zur Person des die Abmeldung entgegennehmenden Sachbearbeiters einzuholen, nicht nachgekommen. Nach diesem Vorbringen fehlt es im zuerst genannten Fall schon an jeglichem - wie auch immer gestalteten - Beweisantritt der Klägerin, im zuletzt genannten Fall an der ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Beweisantrags. Denn hierfür ist die Darlegung erforderlich, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 35; SozR 1500 § 160 Nr 64). Die Warnfunktion eines solchen förmlichen Beweisantritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) entfällt, wenn Beweisanträge lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; stRspr). Einen dergestalt förmlichen Beweisantritt legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Im Übrigen entspricht er auch nicht der Aktenlage.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)